

Die Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) aus Sicht der Bundesverwaltung

Dr. iur. Andreas Rieder

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
EBGB

Ausgangslage

- Der eingeschlagene Weg: 20 Jahre BehiG, 10 Jahre UNO-BRK
- Die Standortbestimmung: Evaluation BehiG, Staatenberichtsverfahren und Behindertenpolitik

Handlungsbedarf

- Harmonisierung der UNO-BRK-Umsetzung
- Umfassender und effektiver Schutz vor Diskriminierung
- Stärkung der unterstützten Entscheidungsfindung
- Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens
- Inklusives Bildungssystem

Übersicht über Massnahmen

- Dynamische Entwicklung auf kantonaler Ebene
- Behindertenpolitik 18 – 21 (Arbeit, Selbstbestimmung, Digitale Inklusion)
- Behindertenpolitik 23 - 26

Behindertenpolitik 23 - 26

- Festlegung von Schwerpunkten: Arbeit, Dienstleistungen, Wohnen, Partizipation
- Grundlagen für weitere Umsetzung («Harmonisierung») schaffen (z.B. Wohnen, digitale Inklusion, Erwachsenenschutz, politische Partizipation)
- Schutz vor Diskriminierung verbessern: Teilrevision BehiG

Teilrevision des BehiG – Eckwerte des Bundesrats

a) Arbeit

- Schutz vor Diskriminierung
- Arbeitgebende müssen Benachteiligungen abbauen

b) Dienstleistungen

- Dienstleistungen müssen zugänglich sein

c) Gebärdensprache

- Anerkennung Gebärdensprache
- Förderung Gleichstellung gehörloser Personen

Übersicht

- Terminologische Anpassungen
- Einbezug des privaten Sektors:
 - Erstmalige Verpflichtung von privaten Arbeitgebenden
 - Weitergehende Verpflichtung von privaten Dienstleistungsanbietenden
- Zugang zu Information und Kommunikation
- Regelungen zu Gebärdensprache

Verfahren

- Ab 2021: Vorarbeiten zu Behindertenpolitik 23 – 26
- Frühling 2023: Eckwerte Bundesrat
- Dezember 2023: Ziele und Massnahmen Schwerpunktprogramme und Eröffnung Vernehmlassung Teilrevision BehiG
- April 2024: Abschluss Vernehmlassung
- Aktuell: Auswertung Vernehmlassungsergebnisse

Schutz vor Diskriminierung und Beseitigung von Benachteiligungen

- Klare Verankerung des Diskriminierungsverbots
(direkte und indirekte Diskriminierung)
- Verpflichtung zum aktiven Abbau von Benachteiligungen
(«angemessene Vorkehrungen»)
- Berücksichtigung der konkreten Umstände
(Menschen mit Behinderungen, Verpflichtete, rechtlicher Rahmen)

Prozessuales

- Beweislast erleichterung:
Glaubhaftmachen einer Diskriminierung reicht aus
- Unentgeltlichkeit der Verfahren
- Verbandsbeschwerde

Arbeitsverhältnis

- Öffentliche und private Arbeitgebende verpflichtet
- Klarstellung: Schutz vor Diskriminierung schon bei der Stellenbegründung
- Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen
- Komplementär zu Massnahmen der IV;
Ausrichtung auf inklusives Arbeitsumfeld

Dienstleistungen

- Öffentliche und private Dienstleistungserbringende verpflichtet
- Umfassender Schutz vor Diskriminierung (direkte und indirekte)
- Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen
- Verbindliche Standards bei digital angebotenen Dienstleistungen

Gebärdensprache

- Regelung der gleichstellungsrelevanten Aspekte im BehiG
- Anerkennung
- Förderung der Gebärdensprachen in Ergänzung zu bestehenden Instrumenten
- Regelung zu Zugang zu Information und Kommunikation neu aus Gesetzesstufe

Rückmeldungen Vernehmlassung

- Handlungsbedarf anerkannt, divergierende Einschätzungen
- Kritik an Gegenstand der rechtlichen Regelung
(innerhalb des aktuellen Geltungsbereichs und darüber hinaus)
- Kritik an inhaltlicher Ausgestaltung der rechtlichen Regelung
(Benachteiligung und Diskriminierung, Verbandsbeschwerde, Gebärdensprache)
- Einbezug von Menschen mit Behinderungen

Nächste Schritte

- Überarbeitung Entwurf
- Blick auf die Inklusionsinitiative (inhaltlich und zeitlich)
- Botschaft Ende 2024

Die Revision des BehiG aus Sicht der Behindertenverbände

Dr. iur. Caroline Hess-Klein

Inclusion Handicap

Inhalt

1. Einleitende Worte zum BehiG 2002
2. Kritik BRK-Ausschuss 2022
3. BehiG Vorentwurf 2023 – Hauptkritikpunkte
4. BehiG Vorentwurf 2023 – Forderungen
5. Fazit

1.1 Einleitende Worte zum BehiG 2002

- Punktuelle Antwort auf den verfassungsrechtlichen Auftrag, «Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vorzusehen».
- Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte»

1.2 Einleitende Worte zum BehiG 2002

Variante 1

Ohne Artikel 5a (subjektive Rechtsansprüche)

Variante 2

Mit Artikel 5a (subjektive Rechtsansprüche)

- 1) Wer beim Zugang zu Bauten oder Anlagen, zu Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs oder zu Wohnungen benachteiligt ist, kann bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde verlangen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer die Benachteiligung beseitigt.
- 2) Wer beim Zugang zu einer Dienstleistung benachteiligt ist, kann bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde beantragen:

2.1 Kritik BRK-Ausschuss 2022

- Mangelnde Harmonisierung der Gesetzgebung und des politischen Rahmens mit der BRK.
- Fehlen einer Gesamtstrategie zur Umsetzung des Übereinkommens in allen Lebensbereichen.

2.2 Kritik BRK-Ausschuss 2022 – Reaktion Parlament und Bundesrat

- **Juni 2022:** Postulat (22.3815) Harmonisierung der Rechtsgrundlagen mit der BRK
- **August 2022:** Antwort des Bundesrates
 - «Neben der im BehiG vorgesehenen regelmässigen Überprüfung der Wirksamkeit wird die **Konformität der Gesetzgebung mit der BRK bei der Ausarbeitung oder Änderung von rechtlichen Bestimmungen überprüft.**»
 - «Der Bundesrat ist daher der Meinung, dass **keine zusätzlichen Massnahmen erforderlich sind.** Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.»
- **30. Mai 2024:** Annahme des Postulates im Nationalrat (97:87)

3. BehiG Vorentwurf 2023 – Hauptkritikpunkte

- (1) Verbot der Benachteiligung/Diskriminierung
- (2) Fokussierung auf den Schutz im Einzelfall – Ungenügende systemische Massnahmen
- (3) Keine Nachfolgeregelung für den öffentlichen Verkehr
- (4) Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts
- (5) Einbezug der Organisationen von Menschen mit Behinderungen

3 (1) Verbot der Benachteiligung/Diskriminierung

- Ausgangspunkt: Diskriminierungsverbot nach Art. 5 Abs. 1 und 2 BRK (in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 und 4 BRK).
- BehiG 2002: Unterscheidung zwischen Benachteiligung und Diskriminierung. Sehr restriktive Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Begriff der Diskriminierung.
- Vorentwurf BehiG 2023: "Man versucht, etwas Neues einzuführen, ohne dass es auffällt".

3 (2) Fokussierung auf den Schutz im Einzelfall – Ungenügende systemische Massnahmen

- Notwendigkeit systemischer Massnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung und zur Förderung ihrer tatsächlichen Gleichstellung, insbesondere in den Bereichen Arbeit, Wohnen und öffentlicher Verkehr.
- Notwendigkeit der Anpassung anderer Gesetze (u.a. IVG, IFEG) ergänzend zum BehiG.

3 (3) Keine Nachfolgeregelung für den öffentlichen Verkehr

- Fristen von 10 und 20 Jahren für die Anpassung des öffentlichen Verkehrs Ende 2023 abgelaufen.
- Ziel der eigenständigen Nutzung des öffentlichen Verkehrs durch Menschen mit Behinderungen nicht erreicht.
- VE-BehiG ohne Anschlusslösung, um die Umsetzung der verbleibenden Verpflichtungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs zu gewährleisten (neue kurze Frist, enge Kontrollen, Finanzierung, Sanktionen).

3 (4) Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts

Art. 9 Abs. 1 BehiG

Behindertenorganisationen gesamtschweizerischer Bedeutung, die seit mindestens zehn Jahren bestehen, können Rechtsansprüche auf Grund von **Benachteiligungen, die sich auf eine grosse Zahl Behinderter auswirken**, geltend machen.

Art. 9 al. 1 Vorentwurf BehiG

Vereine und andere Organisationen, die nach ihren Statuten zur Wahrung der Interessen von Menschen mit Behinderungen befugt sind, können in eigenem Namen auf **Verletzung der Persönlichkeit von Angehörigen dieser Personengruppen** klagen.

3 (5) Einbezug der Organisationen von Menschen mit Behinderungen

Art. 4 Abs. 3 BRK

Bei der **Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften (...)** zur **Durchführung dieses Übereinkommens (...)** führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschliesslich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen **enge Konsultationen** und **beziehen sie aktiv ein.**

4. BehiG Vorentwurf 2023 – Forderungen

- Verzicht auf die Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts.
- Umfassender Schutz vor Diskriminierung im Sinne von Art. 5 BRK
- Systemische Massnahmen in den Bereichen Arbeit, Wohnen und öffentlicher Verkehr.
- Gesetzliche Verankerung der Pflicht zum aktiven und engen Einbezug von Behindertenorganisationen nach Art. 4 Abs. 3 BRK.

5. Fazit

Die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind kein Selbstläufer.

Die Schweizerische Menschenrechtsinstitution (SMRI)

Prof. Dr. iur. Raphaela Cueni

Schweizerische Menschenrechtsinstitution / Universität St. Gallen

Inhalt

1. Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRIs)
2. Schweizerische Menschenrechtsinstitution (SMRI)
3. Aufgaben der Schweizerischen Menschenrechtsinstitution
4. Ausblick: Rolle und Ausrichtung

1. Nationale Menschenrechtinstitutionen (NMRIs)

Was sind NMRIs und welches ist ihre Rolle?

1. Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRIs)

- Staatliche Organe mit einem verfassungsmässigen oder gesetzlichen Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Definition [GANHRI](#), Übersetzung)
- Pariser Prinzipien der UNO (GA Res. 48/134) von 1993
- Breites Mandat und Aufgaben zum Schutz der Menschenrechte
- Entsprechende Kompetenzen und staatliche Finanzierung

1. Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRIs) (FstzG.)

- Nationale Menschenrechtsinstitutionen als empfohlenes Mittel, um Grund- und Menschenrechte adäquat zu schützen und zu fördern
- Strukturierung und Ausgestaltung nach den Pariser Prinzipien
- Instrument der Verwirklichung der Grundrechte i.S.v. Art. 35 BV

118 NMRIs weltweit – Afrika, Amerika

- **Afrika**

Ägypten, Äthiopien, Algerien, Benin, Burundi, Kamerun, Tschad, Kongo, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Gambia, Ghana, Kenia, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Marokko, Namibia, Niger (im Oktober 2023 ausgesetzt), Nigeria, Ruanda, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Tansania, Togo, Tunesien, Uganda, Sambia, Simbabwe

- **Amerika**

Argentinien, Bolivien, Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela

118 NMRIIs weltweit – Asien/Pazifik, Europa

- **Asien/Pazifik**

Afghanistan (ausgesetzt im Juli 2022), Australien, Bahrain, Bangladesch, Fidschi, Indien, Indonesien, Irak, Jordanien, Kasachstan, Kirgisistan, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar (ausgesetzt im Oktober 2023), Nepal, Neuseeland, Oman, Pakistan, Palästina, Philippinen, Katar, Republik Korea, Samoa, Sri Lanka, Tadschikistan, Thailand, Timor Leste, Usbekistan

- **Europa**

Albanien, Armenien, Österreich, Aserbaidshan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Deutschland, Großbritannien, Griechenland, Ungarn, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Niederlande, Nordirland, Norwegen, Polen, Portugal, Russische Föderation (ausgesetzt im März 2023), Serbien, Schottland, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Türkei, Ukraine

Quelle: [GANHRI, Our members](#)

2. Schweizerische Menschenrechtsinstitution (SMRI)

Wer und was ist die SMRI?

Wie ist die Institution strukturiert?

2.1 Wer und was ist die SMRI?

- **Gesetzliche Grundlage:** Art. 10a - 10c Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte, [SR 193.9](#)
- **Rechtsform:** Öffentlich-rechtlicher Verein
- **Organisation:** Mitgliederversammlung, Vorstand, Revisionsstelle; Direktion und Geschäftsstelle

2.2 Wie ist die Institution strukturiert?

- **Organisation:** Mitgliederversammlung, Vorstand, Revisionsstelle;
Direktion und Geschäftsstelle
 - Mitgliederversammlung: U.a. Wahl Vorstand
 - Vorstand: Leitendes strategisches Gremium
 - Direktion und Geschäftsstelle: Operationelle Tätigkeit
- **Finanzierung:** Beiträge des Bundes und der Kantone (Infrastruktur);
Möglichkeit von Einnahmen über Mandate

3. Aufgaben der Schweizerischen Menschenrechtsinstitution

Welche Aufgaben erfüllt die SMRI gemäss Gesetz?

Welche Aufgaben erfüllt die SMRI gemäss internationalem Recht?

3.1 Aufgaben der SMRI gemäss Gesetz

- Gemäss Gesetz (Art. 10*b*)
 - Information und Dokumentation
 - Forschung
 - Beratung
 - Förderung von Dialog und Zusammenarbeit
 - Menschenrechtsbildung und Sensibilisierung
 - internationaler Austausch

3.1 Aufgaben der SMRI gemäss Gesetz (Fstzg.)

- Gemäss Gesetz (Art. 10b Abs. 3)
 - *keine* Annahme von individuellen Klagen
 - *keine* Aufsichts- oder Ombudsfunktion

3.2 Aufgaben der SMRI gemäss internationalem Recht

- Aufgaben aus Normen des internationalen Rechts
 - Pariser Prinzipien: Rolle von NMRIs in internationaler Zusammenarbeit (u.a.: Menschenrechtsrat, UPR (Universal Periodic Review), Staatenberichtsverfahren)
- Insb.: Art. 33 UNO-BRK (Innerstaatliche Durchführung und Überwachung)
 - Kein Verweis auf Art. 33 UNO-BRK in Aufgaben gem. Art. 10*b*
 - Monitoring i.S.v. Art. 33 UNO-BRK implizit in Aufgaben enthalten

3.2 Art. 33 Abs. 2 UNO-BRK

«Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen [...] auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die [...] einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschliesst. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die *Grundsätze betreffend die Rechtsstellung* und die *Arbeitsweise* der einzelstaatlichen *Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte*.»

4. Ausblick: Rolle und Ausrichtung der SMRI

Welche Rolle wird die SMRI einnehmen?

Wie wird sie sich ausrichten?

4. Ausblick

- SMRI als Institution mit unterschiedlichen Rollen (Seismograf, kritische Beobachterin, Forum, Kompetenzzentrum)
- Ausrichtung (Möglichkeiten)
 - Vermittlung/Übersetzung
 - Umfassendes Mandat: Bereichsübergreifende Arbeit

4. Ausblick (Fstzg.)

- Institution im Aufbau und mit beschränktem Mitteln:
Beschränkung/Fokus auf ausgewählte Aspekte und Tätigkeiten
- Mittelfristiges Ziel: Mittel und Kapazitäten, um Mandat umfassend wahrnehmen zu können

Informationen zur Schweizerischen Menschenrechtsinstitution

Weitere Informationen auf der [Webseite](https://www.isdh.ch) der Institution (isdh.ch)

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Raphaela Cueni

raphaela.cueni@isdh.ch

info@isdh.ch

Aktuelle Entwicklungen im Kanton Genf

Bernard Favre

Leiter Bereich Behinderung, Amt für soziale Angelegenheiten, Eingliederung und Integration(OAIS)

"Nichts über uns ohne uns"

Prozess der Ausarbeitung des Vorentwurfs des Gesetzes über Gleichheit und Rechte von Menschen mit Behinderungen (LED-H) Genf

Warum haben bisherige Gesetze nicht gehalten, was sie versprochen?

- Unkenntnis der Realitäten von Behinderungen
- Die gesamte Last liegt auf den MmB
- Vorurteil "Behinderung = Mobilitätsbehinderung + Institutionen".

➔ TEILHABE

1. Sitzung der Legislaturperiode

Der Regierungsrat beschliesst, das Projekt LED-H mit den Nationalen Aktionstagen (10 Jahre BRK) zu verbinden.

Ziel: Vernehmlassung im Juni 2024.

Besprechungen November 2023 bis Januar 2024

- (40 Organisationen, 21 Sitzungen).
Vorteile: Fachwissen, Legitimität und politischer Druck
- Begleitung durch die Universität Basel, Prof. Markus Schefer und Caroline Hess Klein (Inclusion Handicap)
- Einbezug aller Abteilungen

Einige Perlen...

- Auswahl der Departementsverantwortlichen für die Besprechungen
- "Nicht wir sind die Behinderten"
- "Das ist keine Hauptnorm"
- "Das können wir nicht, das ist Diskriminierung"

... noch mehr Perlen

- "die müssen nur Einspruch einlegen" ,
"die können an den Beratungssitzungen teilnehmen".
- "Das sind Expertenkommissionen, da kann man nicht Leute reinsetzen, die keine Karten lesen können"
- "Die SIA 500-Norm würde die Wohnkosten in die Höhe treiben"

Etappen bis zum Vorentwurf (I)

- **Oktober 2023 - Januar 2024**

Besprechungen

- Vorurteile in der Verwaltung bekämpfen und verhandeln

- **April 2024**

Interne Beratungen der Departemente

- Vorurteile in der Verwaltung bekämpfen und verhandeln

Etappen bis zum Vorentwurf (II)

- **Mai bis Juni 2024**

Fertigstellung des Vorentwurfs

- Vorurteile in der Verwaltung bekämpfen und verhandeln

Inhalt des Vorentwurfs (I)

- Diskriminierungsverbot in allen Lebensbereichen (ausser in privatwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen - werden auf Bundesebene geregelt)
- Verpflichtung des Staates und der privaten Akteure, Inklusionsmassnahmen zu ergreifen
- Ausweitung der subjektiven Rechte auf alle Bereiche, Beschwerderecht von Organisationen

Inhalt des Vorentwurfs (II)

- Beweislast erleichterung, unentgeltliche Prozessführung, Kostenausschluss
- Interessenabwägung unter Berücksichtigung der erbrachten (oder nicht erbrachten) Leistungen

Inhalt des Vorentwurfs (III)

"Nichts über uns ohne uns"

- Aktionspläne und regelmässige Überprüfung der Gesetzgebungskonformität
- Bestandsaufnahme der vorrangig zu beseitigenden Barrieren
- Personal ausbilden und sensibilisieren

Inhalt des Vorentwurfs (IV)

"Nichts über uns ohne uns"

- Die Maßnahmen müssen im Vorfeld mit Menschen mit Behinderungen abgestimmt werden
- Kontinuierliche Verbesserungen

Inhalt des Vorentwurfs (V)

- Verpflichtung zu barrierefreier Kommunikation (Konkretisierung von Art. 16)
- Gemeinden, Kantone und öffentliche Einrichtungen ergreifen Massnahmen, um die freie Wahl des Wohnortes und der Wohnform zu fördern.
- Einrichtung eines beratenden Ausschusses über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Systematisierung der kontinuierlichen Überprüfung der Gesetzgebung)

Inhalt des Vorentwurfs (VI)

Änderungen an verschiedenen anderen Gesetzen, u. a:

- Arbeitslosengesetz (Beseitigung bestimmter Lücken in der IV)
- Gesundheitsgesetz
- Gesetz über die Institutionen für Menschen mit Behinderung
- Raumplanung

Zeitplan

- Besprechungen mit Akteuren
[Link zu den Unterlagen zur Vernehmlassung](#)
- **Frist: 20.11.2024**
- Ziel: Gesetzentwurf bis 2025
- Weiterhin Vorurteile bekämpfen und verhandeln...

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Und vielen Dank an die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Wallis...

Umsetzung UNO-BRK: Wie unterstützt der Kanton Zürich die Gemeinden?

Dr. iur. Iris Glockengiesser

Koordinationsstelle Behindertenrechte
(Kantonales Sozialamt Zürich)

Der rasch zunehmenden Vielfalt der Gesellschaft gerecht werden (RRZ 5) und Menschen mit Behinderung können ein Leben in sozialer und wirtschaftlicher Sicherheit führen (LFZ 5.2).

→ Aktionsplan Behindertenrechte 2022 – 2025

→ Schwerpunkt: Unterstützung der Gemeinden

Aktionsplan Behindertenrechte 2022-2025

In Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen wurde der Aktionsplan erstellt.

Es gibt **7 Handlungsfelder** mit insgesamt **26 Massnahmenpaketen**.

Jedem Massnahmenpaket wurde eine **federführende Direktion** zugeordnet.



Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung der UNO-BRK

Die kantonale **Koordinationsstelle Behindertenrechte** stellt den Gemeinden verschiedene Angebote wie **Beratung**, **Inklusions-Check** und **Inklusions-Förderprogramm** zur Verfügung.

Unterstützung der
Gemeinden im
Kanton Zürich



BRK-
Netzwerk
Städte und Gemeinden



Zusammenarbeit

Konzeption und Durchführung der Massnahmen erfolgen in enger Zusammenarbeit mit der **Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ)**.

Beratung

Workshop für Abteilungsleitende und Gemeinderat in Gemeinden.
Koordinationsstelle und BKZ.



Beratungsangebot für Gemeinden

- Worum geht es in der **Behindertenrechtskonvention**?
- Wie können Menschen mit Behinderungen **einbezogen** werden?
- Welche **Angebote** bietet der Kanton Zürich den Gemeinden?
- **Empfehlungen** aus Sicht von Kanton und Gemeinden.
- Kostenloses Angebot für Gemeinden.

Standortbestimmung

Der «**Inklusions-Check**» als Screening-Angebot mit Schlussbericht zuhanden der Gemeinde.

Verein Sensability im Auftrag des Kantons.

Inklusions-Check für Gemeinden im Kanton Zürich

Gemeinsam unterwegs zur hindernisfreien Gemeinde



Inklusions-Check

- Die Gemeinden können **Hindernisse erkennen und beseitigen**, mit welchen sich Menschen mit Behinderungen konfrontiert sehen.
- Sie **fördern** damit die **Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen** in der Gesellschaft und schützen sie vor Diskriminierung.
- Kanton beteiligt sich an den Kosten.

Unterstützung bei der Umsetzung

Das «Inklusions-Förderprogramm» für Mitarbeitende der Gemeindeverwaltungen.

Verein staatslabor im Auftrag des Kantons.



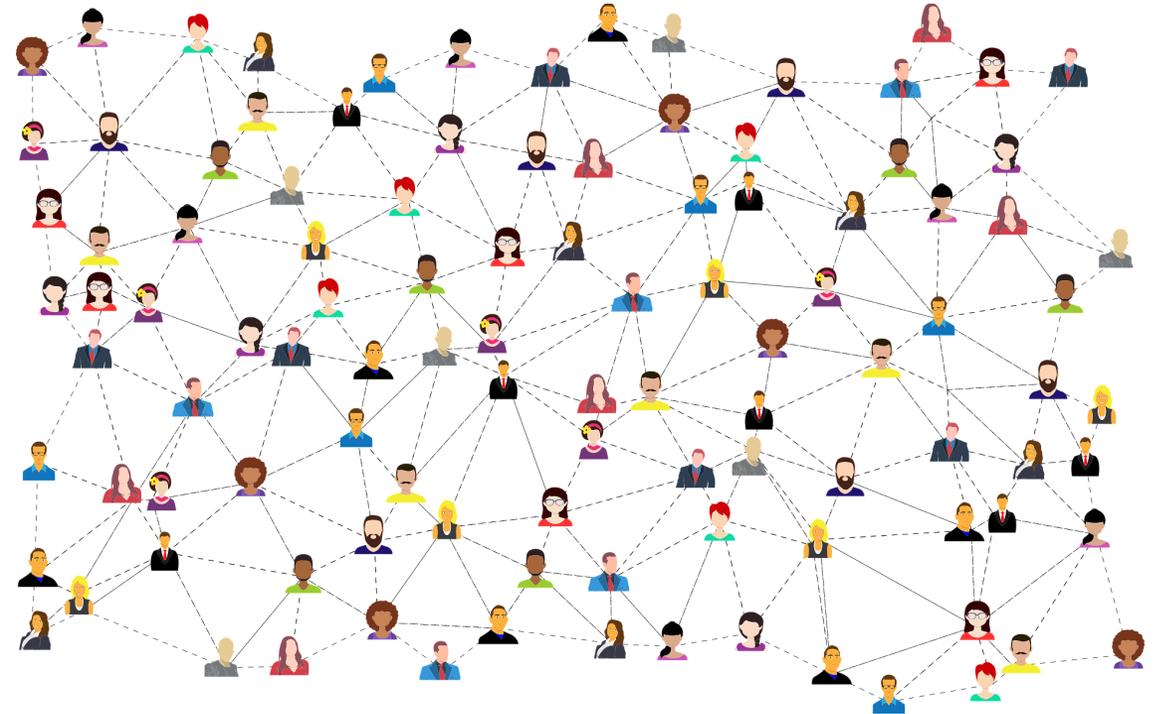
Inklusions-Förderprogramm

- **Eintägige thematische Weiterbildung.**
- Dienstleistungen, Zugang zu Kultur und Sport u.w.
- Interaktiver und kurzweiliger Workshop zu den **Grundlagen des Design Thinking** und zur
- Nutzung dieser Methode für die **Umsetzung der UNO-BRK.**
- Kostenloses Angebot für Gemeinden.

Vernetzung und Austausch

Das «**BRK-Netzwerk Städte und Gemeinden**» engagiert sich für die Umsetzung der UNO-BRK auf kommunaler Ebene.

Koordinationsstelle und BKZ.



BRK-Netzwerk Städte und Gemeinden

- **Austausch** unter den Verantwortlichen in den Gemeinden,
- **Weiterbildung,**
- Kennenlernen von **bewährten Praktiken.**
- Zweimal pro Jahr.
- Kostenloses Angebot für Gemeinden.

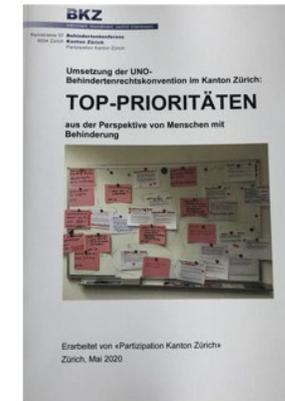
Was sind die Erfolgsfaktoren?

- **Top-down-Zustimmung.**
- **«Starke» Behindertenkonferenzen.**
- **Verbindliche Strukturen.**
- **Finanzierung des Aufwands.**
- **Sensibilisierung und Partizipationspraxis vorleben.**



 Kantonales Sozialamt

Einbezug der Menschen mit Behinderungen von Anfang an.



Fragen?

iris.glockengiesser@sa.zh.ch

Umsetzung der UNO-BRK im Kanton Schaffhausen

Dr. Albert Marti

Projektgruppe Kantonale Strategie Behindertenrechte &
Behindertenkonferenz Schaffhausen (BKSH)

Historische Entwicklung (I)

- 07/2017: Stellungnahme des RR auf eine Interpellation im KR zum Stand der Umsetzung der UNO-BRK.
- Bildung einer AG der BKSH zur Erfassung des Ist-Zustandes.
- Handlungsbedarf wird durch BKSH erhoben.
 - 09/2018: Einreichung der Petition «Inklusion» durch die BKSH

Historische Entwicklung (II)

- 04/2019: Handlungsbedarf wird von Gesundheitskommission anerkannt!
- Inklusion sei Querschnittsaufgabe
 - Vorgehen wird in der regulären Amtstätigkeit geprüft (2 Jahre).
 - Verschiedene unkoordinierte Angebote werden realisiert.
 - ambulante Betreuungsangebote ausgebaut
 - Entlastungsdienste & Tagesstrukturangebote gestärkt
 - Inklusionsstrukturen in den Institutionen etabliert
 - Arbeitsmarktintegration gefördert

Strategieprozess: Voraussetzungen und Motto (I)

- 2023: RR beauftragt kantonales Sozialamt zur Entwicklung einer Strategie zur Umsetzung der UNO-BRK
- Entscheid Sozialamt Prozess & Projektgruppe muss inklusiv sein.
- Motto:
«Einen Schritt weiter gehen als andere»

Strategieprozess: Voraussetzungen und Motto (II)

Projektgruppe:

- 4 Personen aus der Verwaltung
- 3 Selbstbetroffene
- GL Behindertenkonferenz
- 1 Person aus Institutionen
- Externe Unterstützung

7 Handlungsfelder

- Wohnen, Bildung,
- Arbeit/Beschäftigung,
- Politik, Gesundheit
- Freizeit/Sport/Kultur,
- Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen

Strategieprozess: Vorgehen

Phase 1: Erhebung Handlungsbedarf (I)

- Erfahrungswerte externer Partner
- Interviews mit 1-2 Schlüsselpersonen und mit 1-2 Selbstbetroffenen pro Handlungsfeld
- Was läuft gut, was nicht und was könnten Lösungen sein?

Phase 1: Erhebung Handlungsbedarf (II)

- 2 inklusive Veranstaltungen für Selbstbetroffene (Foren)
- Möglichst unterschiedliche Perspektiven erfassen!
- Sensibilisierung und Aktivierung für das Thema Inklusion

Phase 2: Erarbeitung Ziele & Massnahmen

- Auswertung und schreiben Arbeitspapier zum Handlungsbedarf
- Basis Arbeitspapier: **Ziel- und Massnahmenformulierung durch die Projektgruppe (Workshops)**
- 11/2024: Zweite inklusive Veranstaltung zur Diskussion und Weiterentwicklung der Ziele und Massnahmen

Phase 3: Finalisierung

- Ausformulierung Strategie / Aktionsplan
- Vernehmlassung: Verwaltungsintern, bei Interessengruppen
- Überarbeitung, Finalisierung, Kommunikation

→ Politischer Prozess!!

Fazit (I)

- Inklusivität des Prozesses ist für das kantonale Sozialamt zentrales Anliegen.
- Inklusive Veranstaltungen (Foren) sind für Betroffene sehr wichtig und haben sich bewährt.

...

Fazit (II)

...

- Das Momentum bezüglich Inklusion ist gut im Kanton Schaffhausen:
 - Sehr erfolgreiche Aktionstage
 - Gründung der IG Inklusion & eines inklusiven Kulturlabors
 - Viele engagierte Personen arbeiten zusammen.
 - Selbstbetroffene müssen dran bleiben.

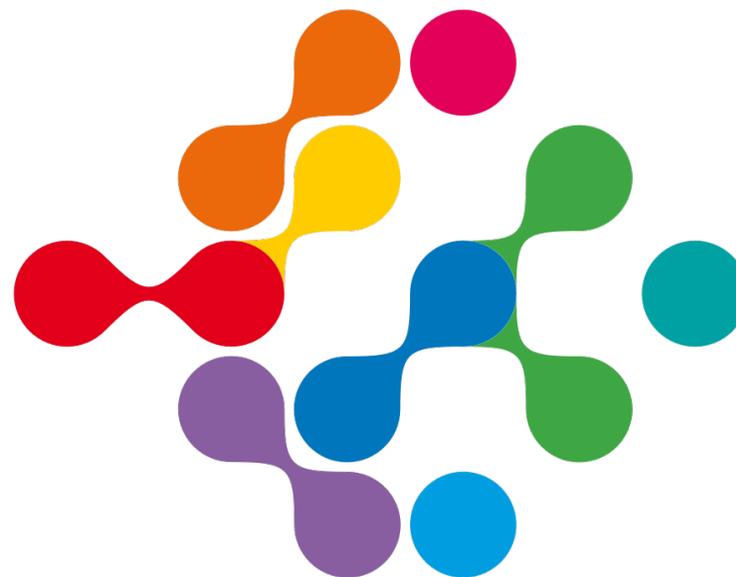
Merci de votre attention

ZUKUNFT INKLUSION

AVENIR INCLUSIF

FUTURO INCLUSIVO

FUTUR INCLUSIUN



Die Inklusionsinitiative

Islam Alijaj - Nationalrat

Markus Schefer - Professor für Staats- und Verwaltungsrecht

Initiativtext

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 4 Bundesverfassung

aufgehoben

[4) Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.]

NEU: Art. 8a Rechte von Menschen mit Behinderungen

1) Das Gesetz sorgt für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen in allen Lebensbereichen. Menschen mit Behinderungen haben im Rahmen der Verhältnismässigkeit Anspruch auf die dafür erforderlichen Unterstützungs- und Anpassungsmassnahmen, insbesondere auf personelle und technische Assistenz.

NEU: Art. 8a Rechte von Menschen mit Behinderungen

2) Menschen mit Behinderungen haben das Recht, ihre Wohnform und den Ort, an dem sie wohnen, frei zu wählen; sie haben im Rahmen der Verhältnismässigkeit Anspruch auf die dafür erforderlichen Unterstützungs- und Anpassungsmassnahmen.

Strategische Prozessführung zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen

Nuria Frei (präsentiert von David Krummen)

und Sébastien Kessler

Inclusion Handicap

- Strategische Prozessführung
- Projekt «we claim»
- Fall «Midelio»
- Fall «Marion Vassaux»
- Fall «Dosto»

Strategische Prozessführung

Strategische Prozessführung ist ein **Instrument der Zivilgesellschaft:**

Rechte werden vor Gericht eingefordert mit dem Ziel, mittel- bis längerfristig **grundlegende gesellschaftliche Veränderungen** herbeizuführen.

Projekt «we claim»

- Vier Bereiche bzw. Schwerpunktthemen
- Kriterien für die Auswahl der Fälle
- Aktive Begleitmassnahmen
- Expert:innengremium
- Finanzierung

Fall «Dosto» (I)

Rollstuhl-Tests beim FV Dodo empören Behinderten-Organisationen:

In der Schweiz sind Hunderte Haltestellen und Bahnhöfe noch immer nicht behindertengerecht. Auch beim neuen Fernverkehrszug FV Dosto muss noch abgeklärt werden, ob er hindernisfrei ist. Die dafür mit Rollstühlen durchgeführten Tests empören jedoch die Behinderten-Organisationen.

[SRF Tagesschau vom 16. September 2023]

Fall «Dosto» (II)

Mit diesem Test in SBB-Zügen sorgt der Bund für grossen Ärger:

Das BAV testete die Rollstuhlgängigkeit in de neune FV-Dosto-Zügen mit Dummys und Menschen ohne Behinderung. Für Inclusion Handicap ist das völlig unverständlich.

[20 Minuten vom 17. September 2023]

Fall «Midelio» - Integrative Bildung

«Ich bringe meinen Sohn jeden Morgen in eine Schule, die ich nicht möchte».

Immer wieder wehren sich Eltern bis vor Bundesgericht dagegen, dass ihr Kind in eine Sonderschule muss. Warum ein Vater nun sogar bei der UNO darum kämpft.

[Tagesanzeiger, Alexandra Aregger, Publiziert 24.11.2023, 04:35]

Fall «Marion Vassaux» - Benachteiligung im Studium (I)

Tierärztin ist ihr Traumberuf – dafür zieht sie bis vors höchste Gericht

Wegen einer Leseschwäche hätte Marion Vassaux bei Prüfungen Anspruch auf einen Zeitaufschlag. So will es das Gleichstellungsrecht. Doch die Universität Bern sieht das anders.

[Tagesanzeiger vom 25. Mai 2023]

Fall «Marion Vassaux» - Benachteiligung im Studium (II)

Trotz Leseschwäche an die Uni – Studentin erzielt Erfolg vor Bundesgericht.

«Das ist ein Etappensieg für die Gleichstellung».

Die Uni Bern weigerte sich, einer jungen Frau mit Leseschwäche mehr Zeit beim Numerus Clausus zu geben. Die Waadtländerin ging bis vor Bundesgericht – und hat nun einen Sieg errungen.

[Blick vom 7. Mai 2023]

Weitere Informationen

Nuria Frei

Projektleiterin

nuria.frei@we-claim.ch

www.we-claim.ch

we
claim.

Rechte einfordern,
Inklusion bewirken.